

Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

RR/LM 312

Bern, 29. Oktober 1999

## **Gleichstellung der Behinderten: Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Metzler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) ist sich bewusst, dass Behinderte im täglichen Leben mit unterschiedlichsten Benachteiligungen konfrontiert sind. Vor diesem Hintergrund lag es nahe, dass die Nachführung der Bundesverfassung zum Anlass genommen worden ist, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Behinderten mit den Nicht-behinderten voranzutreiben und so weit als möglich zu verwirklichen. Aus naheliegenden Gründen verzichtet der SAV jedoch darauf, zu allen Fragen - insbesondere zu den von den Kantonen bereits getroffenen Massnahmen bzw. den Kosten - Stellung zu nehmen und beschränkt seine Ausführungen auf die rechtliche Normierung des Gleichstellungsanliegens, also auf die Überlegungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 8 Abs. 4 der neuen Bundesverfassung.

Der SAV befürwortet die Absicht, die Umsetzung des verfassungsmässigen Auftrages gemäss Art. 8 Abs. 4 der neuen Bundesverfassung bereits heute einzuleiten. Von den verschiedenen sich bietenden Rechtsetzungsoptionen steht der Erlass eines bundesrechtlichen Rahmengesetzes i.S. eines "Querschnittsgesetzes" wohl im Vordergrund. Im Gegensatz zur blossen Anpassung einer Vielzahl von Normen hat ein Querschnittsgesetz dynamischen Charakter, fördert die Sensibilität von Behörden und Bevölkerung und garantiert eher die einheitlicher Umsetzung des verfassungsmässigen Auftrages. In einem solchen "Behinderten-Gleichstellungsgesetz" könnten nebst allgemeinen Zielsetzungen z.B. in den Bereichen Arbeit, Schule, Berufsbildung, Verkehr, Kommunikation und Wohnen spezifische Regeln formuliert und Instrumente bzw. Strategien festgelegt werden. Dabei wird den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen von Behinderten differenziert Rechnung zu tragen sein.

Der SAV geht davon aus, dass Art. 8 Abs. 4 der neuen Bundesverfassung dem Bund eine Rahmen-Gesetzgebungskompetenz für die Gleichstellung der Behinderten einräumt, die auch bundesrechtliche Vorgaben in Bereichen zulassen dürfte, für deren Regelung grundsätzlich die Kantone zuständig sind, wie beispielsweise das Schul- und Bauwesen.

Die Schaffung eines Verbandsbeschwerderechts wird wohl ebenfalls zu prüfen sein, doch sollten vorerst die Erfahrungen aus dem Umwelt- oder dem Geschlechtergleichstellungsrecht sorgfältig ausgewertet werden.

Ebenfalls einer vertieften Auseinandersetzung bedarf nach Auffassung des SAV das Postulat, gestützt auf die Verfassungsbestimmung direkt einklagbare Leistungsansprüche gegenüber dem Staat wie gegenüber Privaten zu schaffen. Grundsätzlich ist der SAV der Auffassung, dass die Umsetzung des Gleichstellungsanliegens primär Sache des Gesetzgebers ist. Inwieweit ein sog. soziales Grundrecht wünschbar ist, um die Gefahr der Abschwächung durch die Gesetzgebung zu bannen bzw. um in Fällen krasser Diskriminierung allenfalls das Vorgehen direkt gestützt auf die Verfassung zu ermöglichen, wird ebenfalls sorgfältig zu prüfen sein. Dazu gehört auch die Frage, ob ein solches verfassungsmässiges Recht überhaupt justiziabel ist. Insbesondere wird die Gewährleistung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Auge zu behalten sein. Der SAV hält dabei die Stellungnahme zu den bereits vorliegenden Vorbehalts-Formulierungen (Initiative Suter (nArt. 4 Abs. 3 BV), Volksinitiative (nArt. 4bis Abs. 3)) für verfrüht.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können, versichern wir Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Namens des SAV

Jean-Pierre Gross  
Präsident